

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kirchberg vom
02.12.2021 im Ratskeller des Rathauses Kirchberg

Anwesend:

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein als Vorsitzender
2. Beigeordneter Andreas Benke
3. Beigeordnete Katharina Monteith

Die Ausschussmitglieder:

Peter Weber (ab TOP 2)
Alex Hartmann
Wolfgang Krämer
Axel Weirich
Ernst-Ludwig Klein
Linda Kemmer als Ersatzmitglied für Marco Steinborn
Christian Lauer
Simone Klein
Guido Weber
Hans Dieter Aßmann
1. Beigeordneter Manfred Kahl als Vertreter für Michael Weiland

Es fehlten:

./.

Ferner anwesend:

Ratsmitglied Sascha Wieß
Ratsmitglied Rudolf Windolph
Ratsmitglied Harald Wüllenweber
Ratsmitglied Udo Schreiber

Von der Verwaltung anwesend:

Amtsinspektorin Jutta Holl
Verwaltungsfachwirtin Bettina Klingels (TOP 2)

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Der Vorsitzende stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht. Auf seinen Antrag hin wurde die Tagesordnung wie folgt geändert: Neuer TOP 6 wurde „5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg (Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB)“, der TOP „Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen“ wurde neuer TOP 7.
(einstimmiger Beschluss)

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 30.06.2020

Die Niederschrift wurde ohne Beanstandung angenommen.

TOP 2 Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge der Stadt Kirchberg

Frau Klingels, VGW, fasste die in der letzten Stadtratssitzung gezeigte Präsentation und hierzu gemachten Ausführungen zusammen und stellte einen Entwurf einer Satzung vor.

Da der **Umstellungszeitpunkt** so gewählt werden sollte, dass zu diesem Zeitpunkt keine Maßnahme läuft, schlug sie vor, noch vor der geplanten Ausbaumaßnahme „Gehweg Metzzenhausener Straße“ umzustellen. Die derzeit laufende Sanierungsabrechnung hat dagegen keine Auswirkungen auf die Umstellung, da die sachliche Beitragspflicht hier bereits mit Aufhebung der Sanierungssatzung im Jahr 2020 entstanden ist. Die Grundstücke werden jedoch später im Rahmen der Verschonungsregelung berücksichtigt.

Entsprechend der Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes schlug sie erneut vor, **zwei Abrechnungseinheiten** zu bilden, das Industriegebiet an der B 421 und das Stadtgebiet.

Der **Gemeindeanteil** für die jeweiligen Einrichtungsgebiete muss für alle städtischen Verkehrsanlagen im Abrechnungsbereich einheitlich erfolgen, wobei hier nicht auf die absolute Stärke des Gesamtaufkommens, sondern anhand des Verhältnisses von Durchgangs- und Anliegerverkehr abzustellen ist. Der Gemeindeanteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern in diesem Gebiet zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 v.H. Bei dieser Prüfung bleiben die klassifizierten Straßen unberücksichtigt.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat für typische Fallgruppen den Gemeindeanteil wie folgt angenommen. An dieser Tabelle sollte sich bei der Einordnung orientiert werden:

- 25 % *geringer Durchgangs-, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr*
- 35 – 45 % *bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr*
- 55 – 65 % *bei überwiegendem Durchgangsverkehr*
- 70 % *bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.*

Ein Gemeindeanteil über 40% wird schwierig zu begründen sein, da i.d.R. der Anliegerverkehr dominieren wird. Frau Klingels empfahl daher, sich bei der Prüfung ausschließlich auf den Durchgangsverkehr zu beschränken und diesen herauszufiltern. Eine Verkehrszählung wird nicht verlangt, jedoch muss die Festlegung des Gemeindeanteils begründet werden. Der dann festgesetzte Beitragssatz gilt für alle Verkehrsanlagen einheitlich in der jeweiligen Abrechnungseinheit, unabhängig der unterschiedlichen tatsächlichen Verkehrsaufkommen in den einzelnen Straßen (Beispiel: Konrad-Adenauer-Straße und Matthias-Tenhaeff-Straße).

Grundsätzlich besteht zwar keine Verschonungspflicht, jedoch hat das OVG 2017 entschieden, dass eine Pflicht zur **Verschonung** immer dann besteht, wenn in der Abrechnungseinheit kürzlich abgerechnete Straßen mit älteren Verkehrsanlagen gemischt werden. Wegen des unterschiedlichen Alters der Straßen in Kirchberg wird eine Verschonungspflicht gesehen.

Wird verschont, führt dies zu einer größeren Belastung für die übrigen Beitragsschuldner. Frau Klingels stellte 3 Beispiele für mögliche Verschonungstatbestände vor (pauschal nach abgerechneten Maßnahmen und Jahre, straßengenaue Differenzierung oder stufenweise nach Höhe des Beitrages pro qm; s. Präsentation aus der Stadtratssitzung S.9).

Eine Gewichtung findet ausschließlich bei den Grundstücken statt und ist lt. OVG bei der Festsetzung der **Beitragsmaßstäbe** Pflicht. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise schlug Sie vor, erst ab dem 3. Vollgeschoss einen Zuschlag festzusetzen und die Tiefenbegrenzung auf 40 m zu belassen. In Bebauungsplangebieten ist die volle Grundstücksfläche anzusetzen.

Abschließend stellte Sie einen Satzungsentwurf vor, indem ihre eigenen Vorschläge für mögliche Regelungen gelb markiert dargestellt sind.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Weirich erklärte sie, dass wegen des trennenden Charakters der B 50 das neue Industriegebiet an der B 50/B 421 später vermutlich dem Industriegebiet an der B 421 zugeschlagen werden müsste. Bei der jetzigen Beurteilung der Abrechnungseinheiten ist das neue Industriegebiet noch nicht zu berücksichtigen. Nach der Erschließung bleibt dieses Gebiet auch erst einmal verschont. Anschließend muss die Satzung dann entsprechend angepasst werden.

Ausschussmitglied Krämer bat unter Verweis auf Abrechnungsprobleme in Trier-Pfalzel (größere Abrechnungseinheit und demzufolge höherer Eigenanteil der Grundstückstückeigentümer), dass es sinnvoll wäre, anhand vergleichbarer Zahlen die Auswirkungen der unterschiedlichen Beitragssätze auf die Beitragsschuld der Grundstückseigentümer zu prüfen.

Auf Wunsch des Bauausschusses soll der Entwurf der Satzung als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden. Als Zeitpunkt für eine Beschlussfassung im Stadtrat wurde sich auf Frühjahr 2022 verständigt, um die Umstellung bis Mitte des Jahres vornehmen zu können.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst. Als nächstes sollen in den einzelnen Fraktionen und ggfs. dann wieder im Bauausschuss entsprechende Vorberatungen erfolgen.

TOP 3 Anschaffung eines Elektro-Autos für die Stadt Kirchberg

Stadtbürgermeister erläuterte die der Einladung beigefügte Vorlage des Regio-Mobils und das Angebot bezüglich des Tarifs für den „Citroen“ (S. 5). Bei einer 36-montigen Laufzeit erfolgt durch die Kreisverwaltung ein 24-monatiger Zuschuss.

Einigkeit bestand darin, neben einem Verantwortlichen auch einen Vertreter zu finden. Da es zwischenzeitlich mehrere Kandidaten hierfür gab, wurde eine namentliche Benennung/Abstimmung verschoben und soll in einer internen Sitzung nachgeholt werden.

Bezüglich des Standortes für das E-Auto gab es ebenfalls mehrere Vorschläge: Stadthalle, Glöcknergasse mit Garage oder Obertorparkplatz. Favorisiert wurde der Standort Glöcknergasse mit Garage, wobei hier Probleme für eine Ladestation gesehen wurden. Welcher Standort mit welchem Aufwand letztendlich geeignet ist, ist noch konkret zu prüfen.

Stadtbürgermeister Wöllstein sagte zu, sich bezüglich des Benutzungspreises mit anderen Ortsgemeinden in Verbindung zu setzen, um sich hieran orientieren zu können und so innerhalb der Verbandsgemeinde relativ einheitliche Preise zu haben.

Beschluss:

Als Empfehlung an den Stadtrat empfahl der Bauausschuss, den Standort anhand nachstehender Priorisierung zu wählen: 1 = Glöcknergasse mit Garage, 2 = Obertorparkplatz, 3 = Stadthalle. Als 1. Kümmerer soll Gerd Roth vorgeschlagen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig -

TOP 4 Kanalsanierung

Beigeordneter Kahl erläuterte die Hintergründe für die erforderliche Sanierung des maroden Kanals des Schulzentrum Kirchberg. Das durch die Kreisverwaltung erarbeitete Maßnahmenkonzept für eine Sanierung (offene Bauweise) ergibt bei Gesamtkosten von ca. 1,6 Millionen Euro einen Anteil für die Stadt von ca. 408.000 Euro (Variante 1). Um das Kanalnetz der Stadt Kirchberg hydraulisch nicht zu überlasten, wird es erforderlich, vor dem Anschluss des Schulzentrums an die Kanalisation einen Stauraumkanal ohne Entlastung herzustellen.

Die Prüfung einer Variante 2 (Abkoppeln von Flächen im Bereich der Stadthalle und Anschluss an anderen Kanal mit Entwässerung in Karbachs Weiher oder Helzenbach) ergab einen Kostenanteil für die Stadt in Höhe von ca. 288.000 Euro. Da für die Verlegung des Kanals Kosten zwischen 150.000 Euro bis 170.000 Euro zu veranschlagen wären ergäbe sich in der Gesamtsumme keine Reduzierung des Eigenanteils. Er schlug daher vor, sich der Sanierungsmaßnahme des Rhein-Hunsrück-Kreises anzuschließen.

In der nachfolgenden regen Aussprache wurde durch Ratsmitglied Harald Wüllenweber die Zuständigkeit der Stadt bezweifelt. Er sah die Verbandsgemeinde bzw. Verbandsgemeindewerke für die Kanalsanierung und daher auch für die Kosten in der Verantwortung. Dem folge der Bauausschuss nicht. Bis zum Anschluss an den Kanal der VGW wurde gleichwohl die Beteiligungspflicht der Stadt an den Sanierungskosten gesehen.

Der Kritik, ob alle Alternativen betrachtet wurden, wurde entgegengehalten, dass das planenden Fachbüro sich in der Vergangenheit als äußerst zuverlässig gezeigt hatte und auch die Planungen durch die Kreisverwaltung nicht zu beanstanden sind. Zudem würde der Eigenanteil der Stadt Kirchberg wegen der Abwicklung der Sanierung in mehreren Bauabschnitten in Teilbeträgen fällig.

Beschluss:

Als Empfehlung an den Stadtrat wurde beschlossen, entsprechend der Vorlage der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis (Variante 1) zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen

Ausschussmitglied Linda Kemmer nahm an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht teil.

TOP 5 Bündelausschreibung Strom und Gas

a) Strom

Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 5. Bündelausschreibung Strom 01.01.2023

Die 5. Bündelausschreibung Strom wurde um ein Jahr vorgezogen, nachdem die im Zuge der 4. Bündelausschreibung abgeschlossenen Lieferverträge vorzeitig zum Ablauf des Jahres 2022 gekündigt wurden; Lieferbeginn der 5. Bündelausschreibung ist somit der 01.01.2023. Wie bewährt wird die Bündelausschreibung von der Gt-service GmbH als Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebunds durchgeführt. **Die Frist zur Beauftragung ist der 28. Februar 2022.**

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption, auf die insoweit

vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff.** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Das Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-Service dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerauftragsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service gekündigt wird.

Der Dauerauftrag kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die **Kosten pro Teilnehmer insgesamt**

17,50 € zzgl. MwSt. pro Abnahmestelle,

mindestens jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **120,00 € zzgl. MwSt. je Teilnehmer**, für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Hinsichtlich der Qualität des Stroms im Rahmen der Bündelausschreiben gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- **100 % Normalstrom** - keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- **100 % Strom aus erneuerbaren Energien** (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote - Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- **100 % Strom aus erneuerbaren Energien** (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote - Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- **100 % Strom aus erneuerbaren Energien** (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

In der nachfolgenden Diskussion bestanden unterschiedliche Auffassungen darüber, ob in einer Vorbildfunktion (Axel Weirich) 100% Ökostrom oder wegen der Laufzeit von 3 Jahren noch Normalstrom (Wolfgang Krämer) favorisiert und dann neu entschieden werden sollte. Von Ausschussmitglied Axel Weirich wurde zudem vorgeschlagen, vom regionalen Stromanbieter Rhein-Hunsrück-Entsorgung Preise zu erfragen und zu vergleichen. Da ein Vergleich von Kosten anderer Stromanbieter erst dann möglich ist, wenn die Preise aus der Bündelausschreibung vorliegen, bestand Einigkeit darin, dass Anfragen an andere Stromanbieter derzeit keinen Sinn machen.

Einvernehmen bestand darüber, dass dem Stadtrat empfohlen werden soll, an der Bündelausschreibung teilzunehmen.

Beschluss als Empfehlung an den Stadtrat:

1. Der Stadt Kirchberg nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Ökostrom (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Kirchberg ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Stadt Kirchberg bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Stadt Kirchberg teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Kirchberg vorzunehmen.
4. Die Stadt Kirchberg verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a)** Auf Antrag von Ausschussmitglied Axel Weirich wurde über die Variante 4 (100% Strom aus erneuerbaren Energien) abgestimmt:
Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung
 Damit war der Antrag abgelehnt.
- b)** Sodann wurde darüber abgestimmt, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg beauftragt werden soll, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

100 % Normalstrom - keine Anforderungen an die Erzeugungsart

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

b) Gas

Teilnahme an den Bündelausschreibungen Erdgas ab Lieferbeginn im Rahmen der 3. Bündelausschreibung 01.01.2023

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025** an. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Die Erdgaslieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Gaslieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Gaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch **Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas** ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit 10%-Bioerdgas-Anteil ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Beschluss als Empfehlung an den Stadtrat:

An der Bündelausschreibung soll teilgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

Entsprechend der Beschlussvorlage wurde weiter beschlossen:

1. Der Stadtrat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Bioerdgas (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Kirchberg ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt Kirchberg teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Kirchberg vorzunehmen.
4. Die Stadt Kirchberg verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:**
 - a) Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil
Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 6 Neinstimmen, 4 Enthaltungen
 Damit wurde diese Variante abgelehnt.
 - b) Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas
Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 1 Neinstimme, 4 Enthaltungen

TOP 6 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg (Stellungnahme nach 3 4 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat Kirchberg hat in der Sitzung am 04.03.2021 die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg beschlossen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat den planerischen Schwerpunkt auf der weiteren Wohnbauflächenentwicklung, den Darstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Bauflächen und sonstigen umfangreichen Einzeländerungen. Gegenstand der Fortschreibung ist die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Kirchberg, die einzelnen Änderungen in den Gemeinden werden in zeichnerischen Darstellungen und textlichen Erläuterungen wiedergegeben.

Zur Thematik neuer Wohnbauflächenausweisungen ergeben die landesplanerischen Vorgaben, dass wegen des vorhandenen Bauflächenpotenzials Neuausweisungen nur in Betracht kommen, wenn ein entsprechender Bestand von Wohn- und Mischbauflächen reduziert wird (Tauschflächen). Im Ergebnis konnte in der Flächenbilanz des Planentwurfs der Bedarf an Wohnbauflächen durch die Anwendung des Instruments Flächentausch ausgeglichen werden. Mit den konkret betroffenen Gemeinden hatte die Verwaltung Einzelgespräche geführt und die Planungsabsichten im Vorfeld abgestimmt.

Nach Zusammenstellung der umfangreichen Planunterlagen durch das beauftragte Planungsbüro hat die Verwaltung jetzt das erste Beteiligungsverfahren eingeleitet und dazu auch der Stadt Kirchberg Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Alle Planunterlagen sind auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht. Soweit die Stadt Kirchberg durch Veränderungen betroffen ist, wurden die zeichnerischen Darstellungen (Ortspläne) und die textlichen Erläuterungen (Auszüge aus der Begründung) ergänzend in Papierform zur Verfügung gestellt. Daneben kann eine Betroffenheit auch bezüglich den Nachbargemeinden oder des Gesamtzusammenhangs vorliegen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bietet auch die Gelegenheit, dass die Detaildarstellungen der Planunterlagen von der Stadt Kirchberg auf Übereinstimmung überprüft werden, da sie am verlässlichsten die Örtlichkeit kennt. Soweit hier Unstimmigkeiten oder Änderungsbedarf erkannt werden, können eventuelle Anpassungen für die nächste Fortschreibung vorgesehen werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Stellungnahme zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg:

Bedenken oder Anregungen zu der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Ausschussmitglied Simone Klein nahm an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht teil.

TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

- a) Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Aßmann nach dem Sachstand der in der Bauausschuss-Sitzung am 30.06.2020 beschlossenen Machbarkeitsstudie für die Sanierung der Straßenbeleuchtung in Kirchberg erklärte Beigeordneter Benke, dass diese noch nicht in Auftrag gegeben wurde. Der in der letzten Stadtratssitzung beschlossene Arbeitskreis soll sich federführend mit dem Thema beschäftigen.
- b) Ausschussmitglied Christian Lauer wies auf die Gefährlichkeit der Benutzung der Freiherr-von-Drais-Straße durch Fußgänger zwischen den Märkten Aldi und Lidl hin. Der zwischenzeitliche höhere Heckenbewuchs trägt zudem zu einer schlechten Sicht bei der Ausfahrt von den Parkplätzen bei.
Da die Stadt in diesem Bereich keine Flächen besitzt, wäre die Herstellung eines Fußweges nur durch die Eigentümer möglich. Entsprechende Anregungen der Stadt verliefen in der Vergangenheit jedoch im Sande.
Angesprochen wurde zudem die Schaffung einer Fußgängerquerung auch auf Höhe des Lidl ähnlich der Querung zwischen dem Wasgau-Parkplatz und Aldi.
- c) Stadtbürgermeister Wöllstein informierte über die Anbringung der Verkehrsspiegel in der Schulstraße/Kappeler Straße sowie Auf der Schied.

gez. Werner Wöllstein

Werner Wöllstein, Stadtbürgermeister

gez. Jutta Holl

Jutta Holl, Schriftführerin

Anlage zur Niederschrift der Bauausschuss-Sitzung vom 02.12.2021

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen – ENTWURF –

(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

In der Stadt Kirchberg vom 01.01.2022

(Kann auch späteres Datum sein, sollte nur vor der nächsten Ausbaumaßnahme sein)

Die Stadt Kirchberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	1
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlungsgebiete	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab.....	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	6
§ 9 Vorausleistungen.....	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	6
§ 11 Beitragsschuldner	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung.....	7
§ 14 Öffentliche Last	9
§ 15 In-Kraft-Treten.....	10

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Stadt Kirchberg erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügtem Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus dem Stadtgebiet Kirchberg

2. Die Abrechnungseinheit wird gebildet aus dem Industriegebiet an der B 421

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 %.

(Gemeindeanteil richtet sich nach Verkehrsaufkommen, Durchgangs- und Anliegerverkehr der städtischen Straßen mehr als 40 % ist schwer zu begründen)

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Für unbebaute und bebaute Grundstücke bis zu zwei Vollgeschossen wird kein Zuschlag erhoben. Ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag jeweils 10 v.H. *(hier können auch andere Prozentsätze eingetragen werden)*

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m. *(40 Meter ist auch in übrigen Satzungen der VG, daher so lassen)*
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die

Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 m geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl zugrunde zu legen.

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch **3,5 m** anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um **20 v.H.** erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um **10 v.H.**

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Kirchberg Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden

a) bei erstmaliger Erschließung nach **15 Jahren**

b) bei Ausbaumaßnahmen *Variante 1 nur Bsp...*

(Beitragssatz pro m² gewichteter Grundstücksfläche)

0,01 € bis 1,00 € pro qm Grundstücksfläche	– ein Jahr Verschonung
1,01 € bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche	– zwei Jahre Verschonung
2,01 € bis 3,00 € pro qm Grundstücksfläche	– drei Jahre Verschonung
3,01 € bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche	– vier Jahre Verschonung
4,01 € bis 5,00 € pro qm Grundstücksfläche	– fünf Jahre Verschonung
5,01 € bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche	– sechs Jahre Verschonung
6,01 € bis 7,00 € pro qm Grundstücksfläche	– sieben Jahre Verschonung
7,01 € bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche	– acht Jahre Verschonung
8,01 € bis 9,00 € pro qm Grundstücksfläche	– neun Jahre Verschonung
9,01 € bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche	– zehn Jahre Verschonung
10,01 € bis 11,00 € pro qm Grundstücksfläche	– elf Jahre Verschonung
11,01 € bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche	– zwölf Jahre Verschonung
12,01 € bis 13,00 € pro qm Grundstücksfläche	– dreizehn Jahre Verschonung
13,01 € bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche	– vierzehn Jahre Verschonung
Ab 14,01 € pro qm Grundstücksfläche	- fünfzehn Jahre Verschonung

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf **15 Jahre** festgesetzt. *Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind. (Bsp: Liebfrauenbitz, In den Gärten I)*

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten **Sanierungsgebiet** zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

(Sanierungsausgleichsbetrag pro m² Grundstücksfläche) *hier können auch andere Beträge eingesetzt werden (z.B. 1,40 €, da bei Ausbau i.d.R. mit 1,4 gewichtet wurde)*

0,01 € bis 1,20 € pro qm Grundstücksfläche	– ein Jahr Verschonung
1,21 € bis 2,40 € pro qm Grundstücksfläche	– zwei Jahre Verschonung
2,41 € bis 3,60 € pro qm Grundstücksfläche	– drei Jahre Verschonung
3,61 € bis 4,80 € pro qm Grundstücksfläche	– vier Jahre Verschonung
4,81 € bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche	– fünf Jahre Verschonung
6,01 € bis 7,20 € pro qm Grundstücksfläche	– sechs Jahre Verschonung
7,21 € bis 8,40 € pro qm Grundstücksfläche	– sieben Jahre Verschonung
8,41 € bis 9,60 € pro qm Grundstücksfläche	– acht Jahre Verschonung
9,61 € bis 10,80 € pro qm Grundstücksfläche	– neun Jahre Verschonung
10,81 € bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche	– zehn Jahre Verschonung
12,01 € bis 13,20 € pro qm Grundstücksfläche	– elf Jahre Verschonung
13,21 € bis 14,40 € pro qm Grundstücksfläche	– zwölf Jahre Verschonung
14,41 € bis 15,60 € pro qm Grundstücksfläche	– dreizehn Jahre Verschonung
15,61 € bis 16,80 € pro qm Grundstücksfläche	– vierzehn Jahre Verschonung
Ab 16,81 € pro qm Grundstücksfläche	- fünfzehn Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

(Jahre und Beträge können geändert werden. Die sachliche Beitragspflicht ist im Jahre 2020 mit dem Aufheben der Satzung entstanden)

Anmerkung:

Der Sanierungsausgleichsbetrag wurde auf die tatsächliche Grundstücksfläche gezahlt, während die beitragspflichtige Fläche bei Ausbaumaßnahmen gewichtet war. Die Gewichtung pro Vollgeschoss war 20 %, für die ersten beiden Vollgeschosse einheitlich 40 %.

Bsp: Ein Grundstück von 1.000 m² hat im Sanierungsgebiet auch für eine Fläche von 1.000 m² gezahlt, während bei Ausbaumaßnahmen durch die Gewichtung i.d.R. auf 1.400 m² abgestellt wurde.

Bei Erschließung wurde nach Geschossflächen abgerechnet. Hier kann die beitragspflichtige Fläche für ein Grundstück bei 0,8 z.B. bei nur 800 m² liegen. Daher hier Empfehlung auf Jahre zu gehen.

Variante 2 (Bei Ausbaumaßnahmen oben Nr. b)

Eine andere Variante der Verschonung bei Ausbau wäre nach Maßnahmen zu verschonen. Auch hier können die Jahre anders gewählt werden, es sind alles nur Beispiele. Aber die 20 Jahre dürfen nicht überschritten werden.

- a) 15 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 12 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 8 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft. *(Kann auch später sein, aber vor der nächsten Ausbaumaßnahme)*

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentliche Verkehrsanlagen vom 25.06.2012 außer Kraft.

Kirchberg, den _____
Stadt Kirchberg

- Siegel -

Werner Wöllstein
(Stadtbürgermeister)